# 4. Änderungssatzung vom ...... zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBI. S. 531) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBI. S. 505), geändert durch Art. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 08.07.2009 (GVBI. S. 592), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am ......................... folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

## § 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 07.10.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 237 v. 10.10.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 237 v. 10.10.2009), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2, dritter Anstrich, werden die Worte "wie Kartei oder Diskette" durch die Worte "wie Karteikarten, Register, Bandbücher und elektronische Datenerfassung" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Buchst. d) wird das Wort "sind" gestrichen.

#### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 neu vorangestellt:
  - "(1) Die Verwaltung und der Betrieb der im § 1 genannten städtischen Friedhöfe der Stadt Eisenach als eine öffentliche Einrichtung obliegen dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eisenach als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts."
- b) Aus den ehemaligen Abs. 1 3 werden die neuen Abs. 2 4.
- c) Im neuen Abs. 2 wird nach Satz 5 ein neuer Satz 6 wie folgt angefügt: "Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht."

#### 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Buchst. h) wird das Wort "Zustimmung" durch die Worte "vorherige Anzeige bei" ersetzt.

#### 5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Bestattungen sind" durch die Worte "Jede Bestattung ist" ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die folgenden Worte "wie Totenschein und" durch die Worte "sowie die" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort "freitags" durch das Wort "samstags" ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort "Samstags" und das folgende Komma gestrichen. Das Wort "sonntags" wird groß geschrieben.
- e) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der satzabschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt. Nach dem Komma werden die Worte "andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage – ohne namentliche Benennung beigesetzt." eingefügt.

#### 6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

"(5) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen."

#### 7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
    - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (s. § 14),
    - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (s. § 15),
    - c) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (s. § 15),
    - d) Urnenreihengrabstätten (s. § 16),
    - e) Urnenwahlgrabstätten (s. § 16),
    - f) Urnenrasenwahlgrabstätten (s. § 16)
    - g) Gemeinschaftsanlagen (s. § 16)
      - 1. Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Benennung
      - 2. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung
      - 3. Sternenkinderfeld,
    - h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung
      - 1. Einzelgrabstätten
      - 2. Gemeinschaftsgrabstätten
    - i) Ehrengrabstätten (s. § 17),
    - j) Kriegsgräber (s. § 18)."
- b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) An Grabstätten kann auch ohne Eintritt eines Sterbefalls ein Nutzungsrecht erworben werden."

### 8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.
- b) Die ehemaligen Abs. 5 6 werden zu den neuen Abs. 3 4.

#### 9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 14 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:
  - "(15) Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach vergeben. Es besteht kein Anspruch an ein der Lage nach bestimmten Wahlgrab. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt."

#### 10. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

## "§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung,
  - d) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung,
  - e) Sternenkinderfeld,
  - f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - g) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung.
- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.

Urnenreihengrabstätten können nur mit einer Urne belegt werden.

Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(3) An Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 - 11 und 13 entsprechend.

Urnenwahlgrabstätten werden entsprechend den Gestaltungsvorschriften in verschiedenen Größen vergeben:

- a) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen
- b) Urnenrasenwahlgrabstätte bis 4 Urnen
- c) Urnenwahlgrabstätte bis 6 Urnen

Urnenrasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die gesamte Fläche wird mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet.

Auf den Ortsteilfriedhöfen ist die Größe der Urnenwahlgrabstätte auf Grund der bestehenden Gestaltungsvorschriften nur für 2 Urnen festgeschrieben; eine Pflege durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

- (4) Die Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Diese Anlagen werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.
- (5) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung:
  - a) Stele

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung ist eine Anlage, die mit einer Stele versehen ist. Auf der Stele sind die Namen der dort Bestatteten ersichtlich. Diese Anlage wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

#### b) Einzelgrab

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung wird als Einzelgrabstätte vorgehalten. Jedes Grab wird für jeden dort Bestatteten mit einer Liegeplatte versehen, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Platte wird mit dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet.

(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird. Die Ruherechtszeit der Urnen beträgt, wie bei allen anderen Grabstättenarten, 20 Jahre, wobei die Dauer des Erhaltes der einzelnen Beisetzungsflächen von der zuletzt dort beigesetzten Urne bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen nicht erworben.

Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Rasenflächen nicht betreten werden. Blumengebinde, Gestecke und Kränze sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

Das Aufstellen und Niederlegen von Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigen Grabschmuck ist untersagt.

- (7) Das Sternenkinderfeld dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen.
- (8) Ein Sternenkinderfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.
- (9) Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten vergeben. Die Beisetzung erfolgt nur mit Bioaschekapseln und Bioschmucküberurnen.

Diese Grabstättenart wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

Die besonderen Anforderungen und Voraussetzungen an einem Baumgrab sind in einem gesonderten Formblatt geregelt.

(10) Die Pflege der Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend.

Umbettungen von Urnen aus diesen Anlagen sind ausgeschlossen. Die Abs. 2, 4 bis 9 gelten entsprechend."

#### 11. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "öffnen" wird groß geschrieben.

#### 12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort "gefährdet" der Klammerzusatz "(geprüft durch jährliche Sicherheitsprüfung)" eingefügt.

#### 13. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort "wird" das Wort "er" eingefügt.

#### 14. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 3 Buchst. h) werden die Worte "bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung" gestrichen.

## § 2 In - Kraft - Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf Oberbürgermeisterin